

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

76. Sitzung (27.10.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Sechs und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 27. October. 1831.

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-  
heim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau,

des Herrn Prälaten Hüffel,

des Herrn Staatsministers v. Türkheim,

des Herrn Oberhofmarschalls v. Gayling, und

des Herrn Geheimenraths Kirn.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legte folgende Mittheilungen der  
zweiten Kammer vor:

1) Die von derselben abgeänderten Paragraphen des  
Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Ge-  
meinden betreffend,

Unterbeilage zu Ziffer 183.



- 2) in Betreff der von derselben abgeänderten Artikel des Gesetzentwurfs, über die Erwerbung des Bürgerrechts,

Unterbeilage zu Ziffer 184.

Beide Gegenstände wurden der früher ernannten Commission zugestellt.

- 3) die Nachweisungen der Postadministration pro 18<sup>27</sup>/<sub>29</sub>,

Beilage Ziffer 185,

welche der Budgetcommission zugewiesen wurden.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung des 8. Titels der akademischen Gesetze, hinsichtlich des Schuldenwesens der Studenten.

Staatsrath Fröhlich: Der 8. Titel der akademischen Gesetze enthält in Ansehung der von den Studenten gemachten Schulden ein besonderes Recht. Das gemeine Recht ist nur in so fern anwendbar, als das besondere keine Vorschriften gibt. Dieses jus singulare gründet sich, wie im Commissionsbericht bemerkt ist, auf den Umstand, daß die Studenten der großen Mehrzahl noch minderjährig sind, und gegen ihre eigene Unbesonnenheit und fremde Gewinnsucht geschützt werden müssen. Die Bestimmungen desselben reichen rücksichtlich der von Studenten eingegangenen Verbindlichkeiten über die Universitätszeit hinaus und begleiten den Studenten während der Universitätszeit auch außerhalb des Universitätsorts. Jener 8te Titel wurde im Jahr 1822 von der hohen Regierung den Kammern zur Zustimmung vorgelegt und einstimmig angenommen. Es wäre vielleicht besser gewesen, an den in ihm enthaltenen, sorgfältig erwogenen Dispositionen noch zur Zeit nichts zu ändern; inzwischen kann es auch kein Bedenken haben, einige der Abände-



rungen, wie sie von der andern Kammer vorgeschlagen sind — eintreten zu lassen.

Prof. Zell: Ich bin im Allgemeinen mit den Ansichten unserer Commission, deren Mitglied ich zu sein die Ehre habe, mit Ausnahme eines einzigen Punktes einverstanden, dies ist nämlich der 4. Antrag der zweiten Kammer. Da ich glaube, daß Punkt für Punkt besonders erörtert wird, so behalte ich mir meine Bemerkungen bis dahin vor.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Eine Abänderung der akademischen Gesetze hinsichtlich der Verjährung scheint eine unerläßliche Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit zu sein, zugleich aber auch mit dem Interesse der Bewohner einer Universitätsstadt im Einklang zu stehen. Bei der bisher gesetzlich bestandenen so kurzen Verjährungsfrist von  $\frac{1}{4}$  Jahr und bei der beschränkten Vorgsumme konnte es nicht anders sein, als daß der Studierende auch selbst bei dem besten Willen, und bei einem regelmäßigen, nicht zur Verschwendung hinneigenden Leben häufig in die größte Verlegenheit kam, und sich oft gar nicht mehr zu helfen wußte, wenn seine Wechsel etwas lange ausblieben; er mußte sich daher entweder wucherische Zinsen bei Geldaufnahmen gefallen lassen, oder aber sich sonst auf andere Art zu helfen suchen.

Es wurde nunmehr zur Discussion über die einzelnen Anträge geschritten.

#### 1. Antrag.

Staatsrath Fröhlich als Berichterstatter erläutert die im Commissionsbericht gemachten Bemerkungen.

Die Kammer erklärte sich ohne weitere Discussion mit dem Antrag der Commission einverstanden.



2. Antrag. Auch damit war die Kammer einverstanden. Ebenso mit dem Antrag zu Satz 3. nach der von der Commission vorgeschlagenen berichtigten Fassung.

4. Antrag. Der Berichterstatter begründet den im Commissionsbericht gemachten Antrag auf Nichtbeitritt zur Adresse der andern Kammer.

Prof. Zell: Was diesen Punkt betrifft, so kann ich mich mit der Ansicht der Commission nicht vereinigen. Ich glaube, daß es sehr gut wäre, wenn eine Abänderung hierin vorgenommen würde. Ich halte diese Bestimmung nicht nur dem Zweck des akademischen Gesetzes entgegen, sondern auch den Fall nicht für die Regel, den der Berichterstatter angeführt hat, den nämlich, daß der Akademiker seinen Gläubigern im Voraus schon versprechen wird, er werde von der ihm zustehenden Einrede keinen Gebrauch machen. Dagegen ist auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß mancher leichtsinnige junge Mann auf dieses Gesetz der Verführung hin sündigt. Ein solcher leichtsinniger Schuldencontrahent wird sich aber besinnen, wenn er weiß, daß er vor Gericht citirt und sein Name genannt wird. Ich sehe also in dem Vorschlag der zweiten Kammer, dem ich vollkommen beitrete, ein Mittel gegen das leichtsinnige Schuldencontrahiren.

Frb. v. Göler theilt die Ansicht des Berichterstatters, weil er dessen Gründe für überwiegend halte. In der Regel besinne sich der Student erst, dann, wenn er die Schulden gemacht habe, und dieses vorausgesetzt wäre die vorgeschlagene Bestimmung dem Zweck des Gesetzes durchaus entgegen, welches beabsichtigt, das Schuldencontrahiren zu verhindern. Wenn eine solche Schuldklage nicht schon von Amtswegen abgewiesen werden könne, so



würde der Studirende, um sich für den Augenblick aus der Verlegenheit zu retten, von den Einreden der Verjährung Gebrauch machen, was gewiß nicht für die Moralität förderlich sei.

Geb. Rath v. Rüd t: Es ist anzunehmen, daß auf Universitäten eine gewisse Curatel über die Akademiker Statt finden muß. Denn die Rücksicht fordert dieß, die man sowohl dem Staate selbst als den Aeltern und Verwandten schuldig ist, daß der Hauptzweck des Universitätsbesuchs nicht verfehlt werde. Sie liegt nun meines Erachtens zunächst darin, daß der Akademiker nicht durch ein leichtsinniges Benehmen auf der einen Seite in den Fall gesetzt wird, seine Hülfsmittel zu Fortsetzung der Studien zu verlieren, und auf der andern Seite seine Aeltern und Verwandte zu sehr zu belästigen. Das kann nur geschehen, wenn gewisse Bestimmungen den Credit desselben beschränken. Nothwendig ist es, daß diese Creditbeschränkungen denjenigen bekannt werden, die in Berührung mit den Studirenden kommen; und ich setze auch voraus, daß diese Gesetze den Einwohnern der Universitätsstädte bekannt sind. Den Akademiker selbst kann man für ein leichtsinniges Schuldencontrahiren nicht weiter verbindlich machen als der §. 63. festsetzt, da ohnehin das leichtsinnige Schuldenmachen mit der Verweisung von der Universität bedroht ist, welche Verweisung auch in vielen Fällen in Ausübung kommt. Die Summen, wie sie im §. 63. der akademischen Gesetze festgestellt sind, und wie sie im zweiten Satz der Adresse erhöht werden, genügen in der Regel, um die vorübergehenden Bedürfnisse zu decken, die wegen Ausbleibens der Wechsel entstehen. Wenn nun die Einrede, der Verjährung oder der Nichtigkeit einer Schuld nur dann anwendbar ist, wenn sie der Beklagte vor dem Richter



selbst geltend macht, so wird dadurch die Lage der Akademiker und die ihrer Aeltern bedeutend erschwert. Denn, wie schon geäußert worden ist, werden die Schulden in der Regel erst dann empfunden, wenn sie bezahlt werden müssen, aber nicht wenn sie gemacht werden. Es gibt so viele Mittel, durch welche der Akademiker vermocht wird, sich dieser Einreden nicht zu bedienen, indem besonders durch Bedingungen auf sein Ehrgefühl eingewirkt wird, so daß hier zuletzt jede Einrede dieser Art umgangen werden kann. Es ist von doppeltem Nachtheil, indem selbst dem Rufe und der Frequenz einer solchen Universität zu nahe getreten wird; die Aeltern und die Verwandten, denen durch diese Bestimmungen ein großer Nachtheil erwächst, werden dieß wohl erwägen, und sich vielleicht dadurch veranlaßt finden, ihre Söhne auf andere Universitäten zu schicken. Namentlich sind die Spielschulden als gar nicht klagbar bezeichnet; es ist wohl anzunehmen, wenn durch die Gläubiger auf das Ehrgefühl des Studenten eingewirkt wird, er diese Schuld eben so gut wie andere anerkennen wird. Ich trete daher dem Antrag unserer Commission bei.

Staatsrath Fröhlich: Ich kann mich auf das, was der Frhr. v. Göler so wie der Redner vor mir vorge- tragen haben, so wie auf den Commissionsbericht beziehen. Gerade dadurch, daß das Universitätsamt die Klage über Forderungen, sie mögen an sich oder nur secundum quid unverbindlich sein, ex officio zurückweisen muß, liegt das Kriterium, der ganze Stützpunkt des Gesetzes. So wie diese Bestimmung umgeworfen wird, ist der ganze Zweck desselben vereitelt; das gemeine Recht, das man abändern wollte, tritt von selbst wieder ein. Der Student verspricht, daß er sich der ihm zustehenden Einreden nicht bedienen will und dieses Versprechen wird er eben so leicht und so



oft geben, als er borgt — und er muß bezahlen. Er kann zwar, wenn er belangt und die Klage ihm mitgetheilt wird, diese Zusage als unverbindlich wieder zurücknehmen, er wird aber alsdann durch das Gesetz selbst zu der Immoralität, die man vermeiden will, hingeführt.

Prof. Zell: Ich gebe zu, daß in dieser Hinsicht die jetzigen Bestimmungen für die Studirenden allerdings vortheilhaft sind, allein ich glaube, daß doch auch das Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen sei, die diese Bestimmungen oft gar nicht kennen.

Staatsrath Fröhlich: Das Creditgesetz wird in den Universitätsstädten von Zeit zu Zeit bekannt gemacht; die Bürger kennen solches sehr genau, und zudem ist es ihre Sache sich, ehe sie mit Studenten sich einlassen, gehörig umzusehen und zu präcaviren. Die Bürger, die in Universitätsstädten wohnen, verlieren in der Regel nichts; was sie an denen einbüßen, die sich auf das Creditgesetz berufen oder sonst nicht zahlen, dafür treten die andern ein, ohne es zu wissen.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die Kammer mit dem Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer in diesem Puncte nicht beizutreten, einverstanden sei? wurde gegen eine Stimme bejaht.

Es wurde nun die ganze Adresse zur Abstimmung gebracht, und unter den vorgeschlagenen Modificationen genehmigt, somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.